

## Sozialversicherungsrechtliche Absicherung

- Kostenlose Kranken- und Pensionsversicherung während Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit

## Familienhospizkarenz-Härteausgleich

- Personen in Familienhospizkarenz gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen allenfalls zusätzlich ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (Bundeskanzleramt, Abteilung V/4).

## Antragstellung

Der Antrag auf Pflegekarenzgeld ist **spätestens innerhalb von 14 Tagen** ab Beginn der Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit **beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark**, zu stellen. Bei späterer Antragstellung gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Bei Antragstellung nach Ende der Maßnahme gebührt kein Pflegekarenzgeld.

## Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den folgenden Stellen:

### Sozialministeriumservice

[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

### Service für Bürgerinnen und Bürger des Sozialministeriums

Tel.: 01 711 00-86 22 86

[buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at)

### Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger

[www.ig-pflege.at](http://www.ig-pflege.at)

### Hospiz Österreich

[www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)

Darüber hinaus ist eine umfassende Broschüre sowie eine Leichter-Lesen Textversion zu diesem Thema im Broschürens-service und auf der Homepage des Sozialministeriums unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) sowie unter [www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at) erhältlich.



## Das Pflegekarenzgeld

### Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:**  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)  
Stubenring 1, A-1010 Wien  
+43 1 711 00-0  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien  
**Coverbild:** © L.Klauser/Fotolia  
**Layout & Druck:** BMASGK  
**Stand:** November 2019



# Allgemeines

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben pflegende und betreuende Angehörige im Falle der Pflegekarenz oder -teilzeit sowie einer Familienhospizkarenz oder -teilzeit einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

# Pflegekarenz/Pflegezeit

## Voraussetzungen

- Bestehendes Arbeitsverhältnis seit 3 Monaten
- Schriftliche **Vereinbarung** mit der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber
- Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als fünf Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zudem einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit.
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beim AMS
- Pflegegeldbezug der nahen Angehörigen ab Stufe 3 (Stufe 1 bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen)
- Wenn der Pflegebedarf noch nicht festgestellt wurde, gibt es bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/-teilzeit ein beschleunigtes Pflegegeld-Verfahren (2 Wochen)
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit besteht ein Motivkündigungsschutz.

## Dauer

- Min. 1 Monat bis max. 3 Monate bei einer Vereinbarung
- Bis zu maximal vier Wochen bei Rechtsanspruch; die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/ Pflegezeit anzurechnen.
- Reduktion der Arbeitszeit bei einer Pflegezeit nicht unter 10 Stunden/Woche möglich
- Pflegekarenz/-teilzeit ist in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) nicht zulässig
- Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder -teilzeit für dieselbe Angehörige/denselben Angehörigen möglich

# Familienhospizkarenz/ Familienhospizzeit

## Voraussetzungen

- Familienhospizkarenz/-teilzeit kann zur **Sterbebegleitung** von nahen Angehörigen **oder** zur **Begleitung schwersterkrankter**, im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder in Anspruch genommen werden
- Familienhospizkarenz/-teilzeit hat nicht primär die Pflege und Betreuung, sondern die Begleitung der nahen Angehörigen zum Ziel

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Familienhospizkarenz schriftlich bekannt geben
- Auf die Familienhospizkarenz/-teilzeit besteht ein Rechtsanspruch
- Arbeitslose können sich zur Familienhospizkarenz beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden
- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit besteht ein umfassender Kündigungsschutz.

## Dauer

- Sterbebegleitung naher Angehöriger: max. 6 Monate (3 + 3 Monate Verlängerung)
- Begleitung schwersterkrankter Kinder: max. 9 Monate (5 + 4 Monate Verlängerung)

# Nahe Angehörige

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehegattinnen/Ehegatten und deren Kinder
- Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkel-, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder
- Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten und deren Kinder
- eingetragene Partnerinnen/Partner und deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

# Das Pflegekarenzgeld

## Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben

- Personen in Pflegekarenz oder -teilzeit (Beschäftigung darf nicht geringfügig sein)
- Personen in Familienhospizkarenz oder -teilzeit
- Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz beim AMS vom Arbeitslosengeld oder von der Notstandshilfe abgemeldet haben

## Höhe des Pflegekarenzgeldes

- Grundsätzlich **Höhe des Arbeitslosengeldes** (min. Geringfügigkeitsgrenze)
- **Aliquot** bei Pflege- oder Familienhospizzeit
- Zusätzlich **Kinderzuschläge** für unterhaltsberechtigter Kinder

## Dauer Pflegekarenzgeldbezug

- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit gebührt Pflegekarenzgeld in jedem Fall für die gesamte Dauer
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld max. 12 Monate pro zu betreuender Person (bei nicht zeitgleicher Inanspruchnahme durch zumindest zwei nahe Angehörige und neuerlicher Vereinbarung aufgrund der Erhöhung der Pflegegeldstufe)